Satzung vom Pétanqueverband Ost e.V.

beschlossen am 20.12.2003, mit den Änderungen vom 23.02.2008, mit den Änderungen vom 29.01.2012, und den Änderungen vom 07. 02.2016.

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

- §1 Name und Sitz
- §1 (1) Der Verband trägt den Namen "Pétanqueverband Ost e.V." (PV Ost). Der Sitz des PV Ost ist Kahla. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stadtroda unter VR 733 eingetragen.
- §1 (2) Der PV Ost ist der Dachverband der den Pétanquesport, sowie verwandte Sportarten betreibenden Vereine in den Bundesländern Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Er ist dem Deutschen Pétanque Verband (DPV) und dem Landessportbund Thüringen (LSB) angeschlossen.
- §1 (3) Der PV Ost ist an die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DPV und des LSB Thüringen gebunden.
- §1 (4) Der PV Ost verpflichtet sich, die Rahmenrichtlinie zur Bekämpfung des Dopings des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und den NADA-Code in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen und die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport zu verbieten.
- §2 Zweck
- §2 (1) Der PV Ost verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der PV Ost ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §2 (2) Der PV Ost bezweckt unmittelbar und ausschließlich die Pflege und Förderung des Pétanquesports, sowie verwandter Sportarten (z.B.: Boule Lyonaise, Jeu Provençal, Boccia) durch die Organisation des Spielbetriebs, und die sportliche Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder. Der PV Ost verfolgt keine politischen und konfessionellen Ziele.
- §2 (3) Mittel des PV Ost dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des PV Ost.
- §2 (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des PV Ost fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §2 (5) Personen, die Organtätigkeiten des Verbandes ehrenamtlich wahrnehmen, erhalten für ihre Tätigkeit lediglich eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung. Weitergehende Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- §3 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge
- §3 (1) Verbandsmitglied kann jeder Verein werden, der
- a) im Bereich der Bundesländer Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt den Pétanquesport oder eine verwandte Sportart betreibt,
- b) dessen Zweck mit dieser Satzung vereinbar ist und der im Sinne der einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung gemeinnützig ist, und
- c) Mitglied im Landessportbund des jeweiligen Bundeslandes ist, sofern dieser LSB eine Mitgliedschaft von Vereinen, die einem seiner Sportfachverbände angehören wollen, zwingend vorsieht.
- §3 (2) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des PV Ost zu richten.
- §3 (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand vorläufig. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme trifft der Verbandstag.
- §3 (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe durch den Verbandstag festgelegt wird (siehe Finanzordnung).
- §4 Verlust der Mitgliedschaft
- §4 (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- 1. durch Austritt,
- 2. durch Ausschluss,
- 3. durch Auflösung des Mitgliedvereines.
- §4 (2) Die Mitgliedschaft erlischt ohne jeden Rechtsanspruch auf das Vermögen oder die Sachwerte des PV Ost.
- §5 Ausschluss
- §5 (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- 1. die Satzung des PV Ost nicht beachtet,
- 2. der Erfüllung seiner geldlichen Verpflichtungen trotz zweimaliger, schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand oder den Schatzmeister nicht nachkommt,
- 3. grob gegen das Ansehen oder die Interessen des PV Ost verstößt,
- 4. die Gemeinnützigkeit verloren hat.
- §5 (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Verbandstag nach Anhörung des Mitgliedes.

§6 Austritt

§6 (1) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erfolgen.

§7 Verbandsangehörige

§7 (1) Verbandsangehörige sind die dem PV Ost gemeldeten Mitglieder der ihm angeschlossenen Vereine.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Verbandsangehörigen

§8 Rechte

- §8 (1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Verbandstagen, sowie anderen, satzungsgemäßen Mitgliederversammlungen des PV Ost und seiner regionalen Organisationen teilzunehmen. Sie können an Beschlussfassungen mitwirken, ihr satzungsgemäßes Stimmrecht ausüben und Anträge einbringen.
- §8 (2) Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb des PV Ost im Rahmen der jeweiligen gegebenen Rechtsgrundlagen.
- §8 (3) Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der gegebenen Rechtsgrundlagen durch den PV Ost unterstützt zu werden.
- §8 (4) Die Mitglieder haben das Recht, Verbandsangehörige für die Übernahme eines Amtes im PV Ost vorzuschlagen. Alle volljährigen Verbandsangehörigen können zur Bekleidung eines Amtes gewählt werden. Ausnahmen bedürfen der satzungsgemäßen Grundlage.

§9 Pflichten

§9 (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1. die Satzung und Ordnungen des PV Ost und die von den Organen des Verbandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- 2. der Geschäftsstelle ihre Mitglieder mit und ohne Lizenzen namentlich mit den erforderlichen Angaben als Verbandsangehörige zu melden, die für den Verbandszweck notwendigen Unterlagen (gültige Satzung, Bestätigung der Gemeinnützigkeit sowie die Mitgliedsurkunde im LSB falls notwendig) vorzulegen und für den Verbandszweck notwendige Informationen zu geben,
- 3. die Organe und Amtsträger des PV Ost bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,

- 4. in allen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechtsstreitigkeiten die zuständigen Verwaltungs- und Rechtsorgane des DPV und des LSB anzurufen,
- 5. umgehend jeden Wechsel in der Vereins- oder Abteilungsleitung des Mitgliedes, sowie rechtskräftig gewordene Vereinsstrafen unaufgefordert dem Vorstand des PV Ost mitzuteilen,
- 6. die vom Verbandstag festgelegten Verbandsabgaben fristgerecht zu entrichten.
- §9 (2) Die Rechte der Mitglieder kann der Vorstand (§ 12) als ruhend erklären, wenn das Mitglied seine Pflichten, obwohl ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Pflichten eingeräumt worden ist, nicht nachkommt.

IV. Organe des Verbandes

§10 Organe

§10 (1) Organe des Verbandes sind:

- 1. der Verbandstag,
- 2. der Vorstand,
- 3. der Sportausschuss.

§11 Der Verbandstag

- §11 (1) Der Verbandstag ist die Versammlung der von den Mitgliedern benannten Vertreter und den Vorstandsmitgliedern des PV Ost.
- §11 (2) Der Verbandstag ist das oberste Organ des PV Ost. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- 1. den Vorstand zu wählen;
- 2. die Mitglieder der Ausschüsse zu wählen;
- 3. Änderungen der Satzung und Ordnungen zu beschließen;
- 4. den Haushalt zu genehmigen;
- 5. die regelmäßigen und unregelmäßigen Verbandsabgaben festzulegen;
- 6. die Delegierten für die Bundesversammlung für 2 Jahre zu wählen;
- 7. zwei Kassenprüfer für 2 Jahre zu wählen; die Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Jahre hintereinander tätig sein und keinem anderen Verbandsorgan angehören.
- 8. die Arbeit und Beschlüsse des Vorstandes zu kontrollieren;
- 9. Beschlüsse zu Fragen des Verbandes zu treffen.
- §11 (3) Der Verbandstag wählt einen Sitzungsleiter, der die Mitgliederversammlung entsprechend der Tagesordnung leitet. Über den Verlauf der Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- §11 (4) Jedes Mitglied hat auf dem Verbandstag für je angefangene 10 Verbandsangehörige, die dem Vorstand fristgerecht gemeldet wurden, eine Stimme, aber mindestens eine Grundstimme. Stimmen können nicht übertragen werden, es zählen nur die Stimmen der anwesenden Verbandsangehörigen gemäß § 4 (1).
- §11 (5) Die Verbandstage sind für die Angehörigen des PV Ost, durch den Vorstand geladene Gäste, Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch aufgrund der Bestimmungen der Geschäftsordnung ausgeschlossen werden.
- § 11 (6) Jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres, hat ein ordentlicher Verbandstag stattzufinden. Unabhängig davon können auch Verbandstage stattfinden, die als außerordentliche Verbandstage zu bezeichnen sind.
- § 11 (7) Auf Beschluss des Vorstandes beruft der Präsident den ordentlichen Verbandstag mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche (textform) Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung ein. Satzungsändernde Anträge werden mit der Einladung zum Verbandstag zur Kenntnis gebracht.
- § 11 (8) Der Präsident hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder bzw. eines Fünftels der Verbandsangehörigen einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (textform) zu erfolgen.
- §11 (9) Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen mit ihrer Begründung mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag dem Vorstand schriftlich (textform) zugeleitet werden. Für satzungsändernde Anträge gilt eine Frist von fünf Wochen. Anträge zum außerordentlichen Verbandstag sind bis spätestens eine Woche vor dem Verbandstag schriftlich (textform) einzureichen.
- §11 (10) Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt werden, können nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Über die Zulassung ist entsprechend der Geschäftsordnung zu entscheiden.
- §11 (12) Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
- §11 (13) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Änderungen des §2 erfolgen nach einstimmigem Beschluss der anwesenden Delegierten.
- §11 (14) Abstimmungen zu Beschlüssen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag von 1/3 der Anwesenden Delegierten können Abstimmungen auch geheim und schriftlich erfolgen.
- §11 (15) Der Verbandstag ist durch Mehrheitsbeschluss berechtigt, Amtsträgern des Verbandes während ihrer Amtszeit das Vertrauen zu entziehen. Amtsträger, denen das Vertrauen entzogen wurde, verlieren damit ihr Amt.

- §11 (16). Wahlen finden grundsätzlich geheim und schriftlich statt.
- §11 (17) Auf Antrag können Wahlen auch offen durchgeführt werden.
- §11 (18) Gewählt sind die Kandidaten, die im ersten Wahlgang über die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten. Sollte im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten, gibt es einen zweiten Wahlgang. In diesem Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

§12 Der Vorstand

- §12 (1) Der Vorstand ist das oberste Verwaltungsorgan des PV Ost und für alle Angelegenheiten des PV Ost zuständig, soweit sie nicht nach dieser Satzung sowie den Ordnungen bestimmten Organen übertragen sind. Er setzt sich in seiner Gesamtheit aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- 1. Präsident,
- 2. Vizepräsident,
- 3. Schatzmeister,
- 4. Sportwart,
- 5. Jugendwart,
- 6. Schiedsrichterwart und
- 7. Pressewart.
- §12 (2) Der Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des PV Ost zuständig und regelt die Aufgabenverteilung innerhalb seines Tätigkeitsbereiches selbst. Der Präsident und der Vizepräsident sind berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich einzeln zu vertreten.
- §12 (3) Der Schatzmeister ist für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des PV Ost verantwortlich. Er hat dabei die Beschlüsse des Verbandstages und des Vorstandes sowie die Bestimmungen der Finanzordnung zu berücksichtigen.
- §12 (4) Der Vorstand ist mit 3/4 Mehrheit vorläufig berechtigt, Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie andere Amtsträger des Verbandes bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den PV Ost zu entbinden. Die Entscheidung ist den Betroffenen binnen einer Woche schriftlich und begründet zuzustellen. Der Beschluss des Vorstandes wird mit dem Zeitpunkt wirksam, wo er dem Betroffenen mit der Begründung zugestellt ist. Die Betroffenen haben das Recht der Beschwerde auf dem nächsten Verbandstag, dieser entscheidet rechtskräftig.
- §12 (5) Der Vorstand kann ausgeschiedene Amtsträger des Verbandes vorläufig bis zum nächsten Verbandstag ersetzen.
- §12 (6) Der Vorstand kann von Fall zu Fall Ausschüsse bilden oder Referenten benennen und diese mit Sonderaufgaben betrauen.

§12 (7) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

§13 Der Sportausschuss

§13 (1) Der Sportausschuss organisiert alle sportlichen Wettkämpfe, die der Verband durchzuführen hat. Ihm obliegt außerdem die Entscheidung bei sportlichen Grundsatzfragen sowie die Durchführung von Trainings- und Lehrmaßnahmen. Er ist berechtigt, Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, zu delegieren. Näheres regelt die Sportordnung.

§13 (2) Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus:

- 1. dem Sportwart als Vorsitzenden,
- 2. zwei bis drei Beisitzern
- V. Allgemeine Bestimmungen
- §14 Geschäftsordnung
- §14 (1) Die Durchführung der Verbandstage und der Sitzungen der Gremien des Verbandes regelt die Geschäftsordnung.
- §15 Auslagenerstattung
- §15 (1) Auslagen, die in Ausübung eines Amtes im PV Ost erwachsen, erstattet der Schatzmeister gemäß der Finanzordnung.
- §16 Geschäftsstelle
- §16 (1) Über die Einrichtung einer Geschäftsstelle, die Einstellung und Entlassung eines ehrenamtlichen Geschäftsführers oder ehrenamtlicher Hilfskräfte entscheidet der Vorstand. Der Geschäftsführer gehört nicht dem Vorstand an und unterliegt der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Geschäftsführer kann nur werden, wer nicht zugleich ein Vorstandsamt bekleidet.
- §16 (2) Das Aufgabengebiet dieser Kräfte ist durch den Vorstand vertragsgemäß abzugrenzen.
- §17 Geschäftsjahr
- §17 (1) Das Geschäftsjahr des PV Ost ist das Kalenderjahr.

§18 Ordnungen und Richtlinien

§18 (1) Außer dieser Satzung sind für die Mitglieder und Verbandsangehörigen verbindlich:

- 1. die Sportordnung,
- 2. die Schiedsrichterordnung,
- 3. die Jugendordnung,
- 4. die Geschäftsordnung und
- 5. die Finanzordnung.

VI. Schlussbestimmungen

§19 Auflösung

- §19 (1) Einen Antrag auf Auflösung des PV Ost muss mindestens 3/4 der Mitglieder stellen.
- §19 (2) Die Auflösung kann nur von einem besonders dazu einberufenen Verbandstag beschlossen werden.
- §19 (3) Der Beschluss muss mit 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- §19 (4) Nach Auflösung oder Aufhebung des PV Ost, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerlicher Begünstigungen, wird das vorhandene Vermögen nach beendeter Liquidation einer gemeinnützigen Körperschaft für Zwecke des Kinder- und Jugendsports zugeführt. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.
- §20 Beschlüsse zur Satzung
- §20 (1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 20.12.2003 beschlossen.
- §20 (2) Und auf dem Verbandstag am 23.02.2008 geändert.
- §20 (3) Und auf dem Verbandstag am 29.01.2012 geändert.
- §20 (4) Und auf dem Verbandstag am 07. 02.2016 geändert.